



Regelung Fahrräder und Kickboards

Gesetzliche Grundlagen

Die Verkehrsregeln (Art. 26–57a, Strassenverkehrsgesetz SVG) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen. Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren (Art. 19 Abs. 1 SVG).

Das Kickboard wird als fahrzeugähnliches Gerät eingestuft. Deshalb findet Art. 50 der Verkehrsregeln-Verordnung (VRV) Anwendung.

Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf:

- a. den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen;
- b. Radwegen;
- c. der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen;
- d. der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.

Die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten müssen die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schrittempo fahren (Art. 50a VRV).

Die Verantwortung über den Schulweg liegt bei den Eltern (§66 Abs. 2 Volksschulverordnung VSV).

Empfehlung der Primarschule Obfelden

- Die Schule empfiehlt den Verzicht auf Kickboards für Kindergarten- und Unterstufen-Kinder auf dem Schulweg.
- Mittelstufen-Kindern kann der Schulweg mit dem Fahrrad oder Kickboard zugetraut werden.
- Klären Sie Ihr Kind über Gefahren und Verkehrsregeln auf.
- Die Geschwindigkeit soll dem eigenen Fahrkönnen und den Verhältnissen angepasst werden.
- Auf Fussgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- Verpflichten Sie Ihr Kind zum Helmtragen und zum Überziehen einer Leuchtweste.
- Für Beschädigungen oder Diebstahl des Velos oder Kickboards kann die Schule keine Haftung übernehmen.